

# Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 23. März 2023

## Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter [www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de). Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rheinpfalz

Breitenweg 71  
67435 Neustadt an der Weinstraße  
[www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de)

Automatische Ansage **06321/671-333**

E-Mail

Fax

Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** [phytomedizin@dlr.rlp.de](mailto:phytomedizin@dlr.rlp.de) 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

### Information zum möglichen Herbizideinsatz im Weinbau in Naturschutzgebieten (NSG) in Wasserschutzgebieten (WSG)

- Übersicht der im Weinbau zulässigen Herbizide -

- Übersicht von nicht einsetzbaren Insektiziden in NSG, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt -



Liegen Weinbauflächen im Naturschutzgebiet (NSG) oder im Wasserschutzgebiet (WSG), regional können Weinbergflächen auch **gleichzeitig im NSG und im WSG** liegen, sind im Besonderen die Verbotregelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zu beachten.

**Bezüglich der Anwendung von Herbiziden im Weinbau ist Folgendes zu prüfen und zu beachten:**

1. Genaue Kenntnis über betroffene Flächen erlangen.
  - a) Einfache Möglichkeit: Schlagdaten des Betriebes als zip-Datei aus FLORip ziehen und in Geobox Viewer importieren, dann passende Layer über die Karte legen.
  - b) Bei dem Layer WSG auf richtige Auswahl der Layer achten. Relevant sind nach § 3b Abs. 5 PflSchAnwV Trinkwasserschutzgebiete (Rechtsverordnung, RVO) und Heilquellenschutzgebiete (RVO)
2. Anwendungsbeschränkungen und Ausnahmemöglichkeiten kennen:
  - a) **NSG:** Nach § 4 Abs. 1 PflSchAnwV gilt ein Anwendungsverbot für alle Herbizide. Einzelbetriebliche Antragstellungen nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV an die

ADD für die Zulassung von Ausnahmen zum Einsatz bereits im Weinbau zugelassener Herbizide (außer Glyphosat!) sind möglich. Voraussetzungen beachten!

- b) **WSG:** Anwendungsverbot für Glyphosat in Wasserschutzgebieten der Zonen 1-3 mit RVO und Heilquellenschutzgebieten mit RVO. Alle anderen regulär zugelassenen Weinbauherbizide sind weiterhin einsetzbar. Möglichkeit der Beantragung einer einzelbetrieblichen Genehmigung nach § 22,2 PflSchG über das DLR Rheinland-Pfalz zum Einsatz weiterer Herbizide bis zum 24.3.2023.

### Konkrete Folgen für Bewirtschafter: NSG steht über WSG!

1. Im NSG keine Anwendung von Herbiziden. Nur bei vorhandener Ausnahme für NSG sind auch nur die dort beschiedenen Herbizide (Pflanzenschutzmittel) anwendbar.

### ABER: Anwendung von Glyphosat, Focus Ultra oder Select 240 ist verboten.

- ➔ Herbizide, die im Rahmen einer Ausnahme gemäß der bestehenden Zulassung beantragt werden können: Katana,

# Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

## Sondermitteilung vom 23. März 2023

Kerb Flo, Vorox F, Beloukha bzw. Shark, Quickdown (siehe Tabelle Herbizide).

2. Nur für WSG-Flächen, die nicht gleichzeitig im NSG liegen, können einzelbetriebliche Genehmigungen nach § 22,2 PflSchG beantragt werden.
3. Sollte eine Ausnahme für Flächen, die im NSG und gleichzeitig innerhalb WSG liegen, gestellt werden, so kann dies nicht über einen § 22,2 Antrag „versehentlich mitbeantragt“ werden. Hier sind gesondert ein Antrag für NSG (ADD) nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV und nach § 22,2 PflSchG (DLR RP) für die WSG-Flächen, die außerhalb NSG liegen, zu stellen.

### **Hinweis zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz:**

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des sogenannten „Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz“ die „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ für Flächen ausschließlich auf produktiv genutzten Ackerflächen und produktiv genutzten Dauerkulturflächen (Obst-/Weinbauflächen) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationale Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die in Natura 2000-Gebieten liegen, beantragt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flächen nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 PflSchAnwV bewirtschaftet werden. Förderfähige Flächen müssen zum einen innerhalb der o.g. Zielkulisse liegen, zum anderen darf für sie keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV, die eine Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln erlaubt, zugelassen worden sein. Die Beantragung ist ab 2023 jährlich möglich. Sie erfolgt elektronisch im Rahmen des landwirtschaftlichen elektronischen Antrags und ist in das Antragsverfahren der allgemeinen Agrarförderung eingebunden. Die Bearbeitung der Anträge findet durch die jeweils zuständige Kreisverwaltung statt. Die Anträge sind bis zum 15. Mai 2023 zu stellen. Über den Beginn des Antragsverfahrens 2023 werden Sie rechtzeitig informiert.

# Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

## Sondermitteilung vom 23. März 2023

Für den Weinbau ergeben sich beim Einsatz von **Herbiziden** derzeit in nachfolgender Tabelle angegebene Einsatzmöglichkeiten, sofern keine Ausnahmegenehmigungen vorliegen:

Wirkstoff (Produktbeispiel)	Naturschutzgebiete	Wasserschutzgebiete	FFH-Gebiete	Gebiete ohne Schutzstatus
Glyphosat (Roundup PowerFlex)	<b>Anwendung verboten! Keine Ausnahmen möglich!</b>	<b>Anwendung verboten! Keine Ausnahmen möglich!</b>	<b>Anwendung zulässig!</b> Begründung der Anwendung ist zu dokumentieren! (ab 4. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> Begründung der Anwendung ist zu dokumentieren! (ab 4. Standjahr)
Flazasulforon (Katana)	<b>Anwendung verboten!</b> Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor. (ab 4. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 4. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 4. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 4. Standjahr)
Flumioxazin (Vorox F)	<b>Anwendung verboten!</b> Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	<b>Anwendung zulässig!</b> (nur in Junganlagen)	<b>Anwendung zulässig!</b> (nur in Junganlagen)	<b>Anwendung zulässig!</b> (nur in Junganlagen)
Propyzamid (Kerb FLO)	<b>Anwendung verboten!</b> Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 2. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 2. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 2. Standjahr)
Pelargonsäure (Belhouka)	<b>Anwendung verboten!</b> Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	<b>Anwendung zulässig!</b> (Pflanzjahr bis 4. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> (Pflanzjahr bis 4. Standjahr)	<b>Anwendung zulässig!</b> (Pflanzjahr bis 4. Standjahr)
Pyraflufen-Ethyl (Quickdown)	<b>Anwendung verboten!</b> Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)
Carfentrazone (Shark)	<b>Anwendung verboten!</b> Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)	<b>Anwendung zulässig!</b> (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)

Derzeit im Weinbau zugelassene **Insektizide** mit den Anwendungsbestimmungen bzw. Kennzeichnungsaufgaben B1, B2, B3 oder NN410 – **Keine Anwendung in Naturschutzgebieten, sofern keine Ausnahmegenehmigungen vorliegen – Antragstellung bei der ADD möglich:**

B1 - (NB6611) Bienengefährlich	B2 - (NB6621) Bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr	B3 - (NB663) Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels werden Bienen nicht gefährdet	NN410 Schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten
Exirel Minecto One Movento SC 100 Piretro Verde SpinTor Ultima Käfer- und Raupenfri	Eradicoat Kantaro	Basamid Granulat	Coragen Danjiri Karate Zeon KUSTI Mospilan SG Suvisio 20SC Voliam